

(zur Achten Änderungssatzung)**G e b ü h r e n t a r i f**

zur Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

I. Allgemeiner Teil

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr €
1.	Abschriften und Auszüge	
1.1	für jede angefangene Seite	1,50
1.2	bei besonderem Arbeitsaufwand wird die doppelte Gebühr erhoben	
1.3	für Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit Originalschreiben hergestellt werden, für jede angefangene Seite	0,50
2.	Anfertigen von Kopien	
2.1	bis zum Format von DIN A 4, für jede Seite	0,50
2.2	größer als DIN A 4, für jede Seite	1,00
3.	Beglaubigungen	
3.1	von Unterschriften oder Handzeichen	1,00
3.2	von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen, je angefangene Seite	1,00 - 2,50
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen, Bescheinigungen und ähnliche zum Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist; je angefangene halbe Stunde	6,00
5.	Zweitausfertigungen und weitere Ausfertigungen von Quittungen, Abgabebescheiden, Zeugnissen, Kontoauszügen u. dgl. je	1,50

II. Besonderer Teil

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr €
1.	Bauverwaltung	
1.1	Bescheinigungen nach §§ 127 ff BauGB und § 8 KAG	15,00
1.2	für Zweitausfertigungen vorstehender Bescheinigungen, je	3,00
1.3	Straßenanliegerbescheinigungen nach dem StrWG-NRW und FStrG	15,00
1.4	für Zweitausfertigungen vorstehender Bescheinigungen, je	3,00
2.	Vermessung	
2.1	Bauleitplänen	
2.1.1	Ausschnitte aus dem Flächennutzungsplan DIN A 3 einschl. Legende	7,50
2.1.2	Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne, Satzungspläne Anmerkung: Diese Pläne werden grundsätzlich nur komplett gegeben, d.h. der Erwerber wird umfassen über Geometrie, Legende und textliche Fassung informiert.	
2.1.2.1	analoge schwarz-weiße Vervielfältigungen: Plan klein (bis DIN A 1) je Blatt	12,50
	Plan groß (Regelgröße, DIN A 0) je Blatt	25,00
	Die Vervielfältigung erfolgt auf normalem Papier. Gleichzeitig In Auftrag gegebene Mehrausfertigungen: 50 % der Grundgebühr	
2.1.2.2	analoge farbige Vervielfältigungen: Plan klein ((bis DIN A 1) je Blatt	15,00
	Plan groß (Regelgröße, DIN A 0) je Blatt	30,00
	Die Vervielfältigung erfolgt auf normalem Papier Gleichzeitig in Auftrag gegebene Mehrausfertigungen: 80 % der Grundgebühr.	
2.1.2.3	digitale Daten zum Bebauungsplan	
	a) analoge Übersichtskarte (Planungsgeometrie zzgl. Punkt-Nummern)	
	Plan klein (bis DIN A 1) je Blatt	20,00
	Plan groß (Regelgröße, DIN A 0) je Blatt	40,00
	b) Koordinatendatei auf Datenträger o.ä. je angefangene 100 Punkte	15,00
Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr €
2.2	Bescheide nach §§ 24 ff BauGB	
2.2.1	Bescheide nach §§ 24 ff BauGB über die Nichtausübung des Vorkaufsrechtes	35,00
2.2.2	Zweitausfertigung zur Tarifstelle 2.2.1	10,00
2.3	Auszüge aus dem Liegenschafts- (Zweit-) Kataster (Karten- und Buchnachweis) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (VermGebO NW)	

3. Bauaufsicht

3.1	Anfertigen von Kopien bis zum Format DIN A 4, für jede Seite	1,00
3.2	Format DIN A 3, für jede Seite	1,50
3.3	Format DIN A 2, für jede Seite	3,00
3.4	Format DIN A 1, für jede Seite	6,00
3.5	DIN A 0, für jede Seite	10,00

4. Untere Denkmalbehörde

4.1 Erteilung von Bescheinigungen zur Erlangung von Steuervergünstigungen

für bescheinigungsfähige Aufwendungen bis 2.000,00 €	gebührenfrei
für bescheinigte Aufwendungen bis 200.000,00 €	1 % der Aufwendungssumme
ggf. zuzüglich der über 200.000,00 € bescheinigten Aufwendungen bis 500.000,00 €	0,5 % der Aufwendungssumme
ggf. zuzüglich der über 500.000,00 € bescheinigten Aufwendungen	0,25 % der Aufwendungssumme

Sind die zu bescheinigenden Aufwendungen mehreren Eigentümern zuzurechnen, so ist die Gebühr zunächst für das gesamte Baudenkmal zu ermitteln und dann auf die Eigentümer nach Ihrem Anteil an der Bescheinigungssumme zu verteilen.

III. Sonstiges

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr €
	Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen	1,00 – 250,00